



## Konkursamtliche Grundstücksteigerung

Das Konkursamt Oberwallis bringt folgendes Grundstück auf öffentliche Steigerung:

Gemeinde:	Ausserberg
Miteigentumsanteil an Grundstück Nr.:	335
Flurname:	Schafmatta
Plan-Nr.:	3
Fläche:	430 m <sup>2</sup>
Kulturart:	Gebäude 110 m <sup>2</sup> Schweinstall 18 m <sup>2</sup> Acker 302 m <sup>2</sup>
Verhältnisse:	Miteigentum zu ½ (Anteil SCHMID Emanuel)

Amtliche Schätzung:	CHF 155'000.--
---------------------	----------------

Grundmitedigentümer zu 1/2:  
(Erblasser)

Name :	SCHMID
Vorname :	Emanuel
Geburtsdatum :	20.10.1966
Todesdatum :	27.04.2021
Abstammung :	des Raphael
mit letztem Wohnsitz in :	Schafmattastrasse 16, 3938 Ausserberg

Andere Mitedigentümer:

zu 1/2 :	SCHULER-SCHMID Roswitha, des Julius
----------	-------------------------------------

**Steigerungsort** : World Nature Forum (Saal), Bahnhofstrasse 9a, 3904 Naters  
**Steigerungstag** : Freitag, 7. Juni 2024, 13.30 Uhr  
**Besichtigung** : nach Vereinbarung  
**Anzahlung** : CHF 10'000.00

Auflage der Steigerungsbedingungen: 26. April 2024 bis 6. Mai 2024

Ein detaillierter Beschrieb mit Fotos kann unter [www.vs.ch/web/spf/encheres](http://www.vs.ch/web/spf/encheres) eingesehen werden.

Weitere Auskünfte erteilt das Konkursamt Oberwallis (Tel. 027 606 16 90).



## **Bemerkungen:**

Am Miteigentumsanteil des zu versteigernden Grundstücks Nr. 335 besteht zu Gunsten der anderen Miteigentümer gemäss Art. 60a VZG ein gesetzliches Vorkaufsrecht. Dieses kann nur an der Steigerung selbst und zu den Bedingungen, zu welchen das Grundstück dem Ersteigerer zugeschlagen wird, ausgeübt werden (Art. 681 Abs. 1 ZGB).

Die Ersteigerer haben vor dem Zuschlag die Anzahlung zu leisten. Die Anzahlung hat entweder in Bar, durch Vorlegung eines unwiderruflichen Zahlungsversprechens einer Schweizer Bank oder durch vorgängige Hinterlegung beim Konkursamt Oberwallis zu erfolgen.

Wir machen die Interessenten auf das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) mit den entsprechenden Verordnungen und Ausführungsbestimmungen auf eidgenössischer und kantonaler Ebene aufmerksam. Im Weiteren wird auf die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung des Bundesgerichts über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG) verwiesen.

